

Gebührendekret (GebührD)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>Gebührendekret (GebührD)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 ¹⁾, Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ²⁾, die §§ 78 Abs. 2 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung, § 29 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ³⁾, § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom 24. Mai 2011 ⁴⁾ sowie die §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom xx.xx 202x ⁵⁾,</p>			

1) [SR 272](#)

2) [SR 312.0](#)

3) [SAR 271.200](#)

4) [SAR 740.100](#)

5) [SAR 66X.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<i>beschliesst:</i>			
	I.			
	1. Allgemeines			
	<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Dekret regelt die Gebührenrahmen für die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen sowie die Berechnungsgrundlagen beziehungsweise die Kriterien zur Bemessung der Gebühren im Einzelfall.</p> <p>² Es gilt für alle Leistungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, für die kantonale Behörden oder von diesen mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beauftragte Personen oder Organisationen Gebühren erheben.</p>			
	<p>§ 2 Allgemeine Grundsätze und Definitionen</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>¹ In vermögensrechtlichen Streitsachen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden bemisst sich der Streitwert gemäss den Regeln der Zivilprozessordnung. Die Gerichtsgebühren richten sich im Übrigen ausschliesslich nach den §§ 5–20.</p> <p>² Die für die Bemessung der Gebühren massgeblichen Kosten entsprechen dem Wert der Sach- und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die Leistung zu erbringen oder die öffentliche Sache oder Einrichtung für die Benutzung zur Verfügung zu stellen. Die Kanzleiaufwendungen sind darin inbegriffen.</p> <p>³ Der Wert der Dienstleistungen bestimmt sich aus dem Zeitaufwand der Personen, welche die Leistung erbringen, und dem Verrechnungssatz. Ist für eine gebührenpflichtige Leistung kein entsprechender Gebührenrahmen beziehungsweise Gebührenansatz vorgesehen, bemisst sich die Gebühr für den eine halbe Stunde übersteigenden Zeitaufwand gemäss dem Verrechnungssatz.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>⁴ Der Verrechnungssatz deckt die Lohnkosten pro Stunde samt einem Zuschlag für Gemein- und kalkulatorische Kosten. Der Verrechnungssatz pro Stunde bemisst sich anhand folgender Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnklassen bis 10,b) Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnklassen 11–17,c) Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnklassen über 17. <p>⁵ Der Regierungsrat beschliesst die Verrechnungssätze und publiziert sie jährlich im Amtsblatt.</p> <p>⁶ Wer rechtsmissbräuchlich oder böswillig eine unentgeltliche Leistung veranlasst beziehungsweise verursacht oder unentgeltlich eine öffentliche Sache oder Einrichtung benutzt, hat eine Gebühr gemäss den Absätzen 3–5 oder gemäss § 25 Abs. 2 zu entrichten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>§ 3 Anpassung an die Preisentwicklung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann alle frankenmässig festgesetzten Beträge dieses Dekrets durch Verordnung um maximal 10 % nach oben oder nach unten anpassen, sobald sich die Preisentwicklung gegenüber der letzten Festsetzung oder Anpassung der Gebührenrahmen beziehungsweise Gebühren um 10 % verändert hat. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise Basis [Februar 2020] = 100 Punkte.</p> <p>² Beim Entscheid über die Anpassung nimmt der Regierungsrat eine Beurteilung der Entwicklung der Kosten der gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen vor. Haben sich die Kosten wesentlich anders entwickelt als die Preise, berücksichtigt er dies bei der Anpassung.</p>			
	<p>§ 4 Akteneinsicht durch Dritte</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>¹ Dritten, denen in Verfahren vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden Akteneinsicht gewährt wird, kann dafür eine Gebühr von bis zu Fr. 400.– auferlegt werden.</p> <p>² Sparen Dritte durch die Akteneinsicht erhebliche Kosten, namentlich wenn sie in vom Kanton bezahlte Gutachten Einblick erhalten, kann die Gebühr bis auf Fr. 6'500.– erhöht werden.</p>			
	<p>2. Gerichtsgebühren</p>			
	<p>2.1 Allgemeines</p>			
	<p>§ 5 Bemessung und Festsetzung im Einzelfall</p> <p>¹ Die in der Sache zuständige Gerichtsbehörde bemisst die Pauschale für das Schlichtungsverfahren beziehungsweise die Gebühr in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen innerhalb der festgesetzten Gebührenrahmen gemäss den angefallenen Kosten und der Bedeutung der Sache.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>² In ausserordentlich kostenintensiven Fällen sowie bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten einer Partei kann die Pauschale beziehungsweise die Gebühr bis auf das Doppelte des vorgesehenen Höchstbetrags festgesetzt werden, soweit sie die Kosten des Verfahrens nicht deckt.</p> <p>³ In Verfahren mit ausserordentlich geringen Kosten kann die Pauschale beziehungsweise die Gebühr unter dem vorgesehenen Mindestbetrag festgesetzt oder ganz erlassen werden.</p>			
	<p>2.2 Zivilverfahren</p>			
	<p>2.2.1 Streitige Zivilsachen</p>			
	<p>§ 6 Schlichtungsverfahren</p> <p>¹ Die Pauschale für das Schlichtungsverfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter beträgt</p> <p>a) bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug Fr. 50.– bis Fr. 300.–,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>b) für die Ausstellung eines Weisungsscheins Fr. 50.– bis Fr. 300.–,</p> <p>c) für ein Urteil oder einen Urteilsvorschlag Fr. 100.– bis Fr. 500.–.</p>			
	<p>§ 7 Ordentliches und vereinfachtes Zivilverfahren</p> <p>¹ Der Grundansatz der Gebühr in vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>² In nicht vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 10'000.–.</p> <p>³ Sind im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu beurteilen, gilt der höhere der beiden Gebührenrahmen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>⁴ Die Festsetzung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie partnerschaftsrechtlicher Unterhaltsbeiträge gelten ebenso wie der Vorsorgeausgleich bei Scheidung und bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft als nicht vermögensrechtliche Streitsachen. Für güterrechtliche Ansprüche gelten dagegen die Absätze 1 und 3.</p>			
	<p>§ 8 Summarisches Verfahren</p> <p>¹ Die Gebühr für die Durchführung des summarischen Verfahrens beträgt Fr. 500.– bis Fr. 12'000.–.</p>			
	<p>§ 9 Revisionsverfahren</p> <p>¹ Die Gebühr für die Behandlung eines Revisionsgesuchs beträgt Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.</p>			
	<p>§ 10 Rechtsmittelverfahren</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>¹ Die Gebühr für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht bemisst sich unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften.</p> <p>² Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht beträgt gegen</p> <p>a) ein Urteil der Schlichtungsbehörde Fr. 200.– bis Fr. 1'800.–,</p> <p>b) einen prozessleitenden Entscheid Fr. 200.– bis Fr. 1'800.–,</p> <p>c) ein Schiedsgerichtsurteil Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.</p>			
	<p>§ 11 Urteilseläuterung beziehungsweise -berichtigung</p> <p>¹ Bei Abweisung eines Gesuchs um Urteilseläuterung beziehungsweise -berichtigung wird eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 1'000.– erhoben.</p>			
	<p>2.2.2 Nichtstreitige Zivilsachen</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>§ 12 Nichtstreitige Zivilsachen</p> <p>¹ Für Zivilsachen, die nicht in einem in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren erledigt werden und keinen Tatbestand gemäss Absatz 2 darstellen, beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 300.– bis Fr. 2'500.–.</p> <p>² Für die nachstehenden Tatbestände wird die Gerichtsgebühr wie folgt erhoben:</p> <p>a) Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses Fr. 50.–,</p> <p>b) Behandlung von öffentlichen Inventaren Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–,</p> <p>c) Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung, eines Erbvertrags, eines Vermögensvertrags bei eingetragener Partnerschaft, eines Vorsorgevertrags oder einer Patientenverfügung und deren Wiederaushändigung oder Übermittlung an eine ausserkantonale Behörde Fr. 100.–,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	d) gerichtliche Aufzeichnung einer letztwilligen Verfügung Fr. 100.– bis Fr. 300.–.			
	2.3 Strafsachen			
	<p>§ 13 Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Das Zwangsmassnahmengericht kann in Entscheiden, die es auf Antrag der angeschuldigten oder angeklagten Person oder auf Antrag Dritter fällt, eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 500.– erheben.</p>			
	<p>§ 14 Verfahren vor Einzel-, Bezirks- und Jugendgericht</p> <p>¹ Die Gebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder dem Bezirksgericht einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 300.– bis Fr. 20'000.–.</p> <p>² Im Jugendstrafverfahren vor dem Jugendgericht beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–.</p>			
	<p>§ 15 Verfahren vor Obergericht</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>¹ Die Gebühr für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren vor Obergericht beträgt Fr. 200.– bis Fr. 20'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 200.– bis Fr. 2'500.–</p>			
	<p>§ 16 Verkürztes Verfahren</p> <p>¹ Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn die Einsprache gegen einen Strafbefehl oder ein Rechtsmittel zurückgezogen wird, kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 200.– gesenkt werden.</p>			
	<p>§ 17 Nachträgliche Entscheide</p> <p>¹ Die Gebühr für Entscheide der Gerichtsbehörde nach der Urteilsfällung beträgt Fr. 200.– bis Fr. 20'000.–.</p>			
	<p>§ 18 Revisionsverfahren</p> <p>¹ Wird ein Revisionsgesuch abgewiesen, beträgt die Gebühr Fr. 150.– bis Fr. 10'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 100.– bis Fr. 800.–.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>§ 19 Pauschalgebühren in einfachen Fällen</p> <p>¹ Die zuständige Entscheidbehörde kann in einfachen Fällen innerhalb der Gebührenrahmen gemäss den §§ 14–19 Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen enthalten.</p>			
	<p>2.4 Verwaltungssachen</p>			
	<p>§ 20 Gerichtliche Verwaltungsrechtspflege</p> <p>¹ In der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege beträgt die Gebühr</p> <p>a) für das Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht Fr. 200.– bis Fr. 15'000.–,</p> <p>b) für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sowie für das sozialversicherungsrechtliche Schiedsverfahren Fr. 500.– bis Fr. 30'000.–,</p> <p>c) für das Verfahren vor dem Versicherungsgericht Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>² Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn es ohne Sachentscheid beendet oder ein Rechtsmittel zurückgezogen wird, kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 200.– gesenkt werden.</p> <p>³ Das Verwaltungsgericht kann in den bei ihm hängigen Fällen die von der Vorinstanz festgesetzten Gebühren reduzieren.</p>			
	<p>3. Verwaltungsgebühren</p>			
	<p>§ 21 Entscheide von Verwaltungsbehörden</p> <p>¹ In Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden erhebt die Beschwerdeinstanz eine Verwaltungsgebühr zwischen Fr. 200.– bis Fr. 5'000.– entsprechend den angefallenen Kosten gemäss § 5 und der Bedeutung der Sache.</p> <p>² In aufsichtsrechtlichen Verfahren kann bei mutwilliger Anzeige eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 2'000.– erhoben werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>³ Kostenpflichtigen Beschuldigten, privatklagenden oder antragstellenden Personen kann die Staatsanwaltschaft mit dem Erlass einer Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 10'000.– auferlegen, im Jugendstrafverfahren Fr. 50.– bis Fr. 150.–.</p> <p>⁴ Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 50.– bis Fr. 150.–.</p>			
	<p>§ 22 Verschiedene Leistungen von Verwaltungsbehörden</p> <p>¹ Die von Verwaltungsbehörden zu erhebende Gebühr beträgt für die</p> <p>a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 50.– bis Fr. 60'000.–,</p> <p>b) Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Übertragung eines Wassernutzungsrechts entsprechend dem Aufwand Fr. 200.– bis Fr. 100'000.–,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>c) Ausübung von Aufsichts-, Disziplinar-, Kontroll-, Vollzugs- und Vollstreckungsfunktionen Fr. 50.– bis Fr. 50'000.–,</p> <p>d) Abnahme von Staatsprüfungen Fr. 100.– bis Fr. 3'500.–,</p> <p>e) amtliche Bescheinigung und Ausfertigung Fr. 50.– bis Fr. 500.–,</p> <p>f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen Fr. 50.– bis Fr. 1'000.– ,</p> <p>g) Auskünfte, Beratungen, Informationen und Nachforschungen mit besonderem Aufwand Fr. 50.– bis Fr. 5'000.–,</p> <p>h) Sachverhalt- und Tatbestandsaufnahmen Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–,</p> <p>i) kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, wenn die Gebühren Privaten weiterverrechnet werden können, Fr. 300.– bis Fr. 5'000.–</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>j) Anklagen der Staatsanwaltschaft einschliesslich des Vorverfahrens Fr. 300.– bis Fr. 15'000.–, für Anklagen der Jugendanwaltschaft Fr. 50.– bis Fr. 500.–.</p>			
	<p>§ 23 Verkürztes Verfahren</p> <p>¹ Wird ein Verfahren oder eine Leistung gemäss den §§ 21 und 22 nicht vollständig durchgeführt beziehungsweise erbracht, namentlich wenn ein Verfahren ohne Sachentscheid beendet wird, kann auf die Erhebung der Verwaltungsgebühr verzichtet werden.</p>			
	<p>4. Benutzungsgebühren</p>			
	<p>§ 24 Allgemeines</p> <p>¹ Die Benutzungsgebühr deckt in der Regel auch die Kosten für die Nutzungsbewilligung. Für die Verweigerung der Nutzungsbewilligung und ein nachträgliches Bewilligungsverfahren kommt § 22 Abs. 1 lit. a zur Anwendung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>² Für die nicht geregelten bewilligungspflichtigen Benutzungstatbestände kommt § 25 sinngemäss zur Anwendung.</p>			
	<p>§ 25 Verschiedene Benutzungsgebühren</p> <p>¹ Für die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:</p> <p>a) Staatsarchiv Fr. 20.– bis Fr. 200.–,</p> <p>b) Turn- und Sportanlagen Fr. 50.– bis Fr. 2'000.–,</p> <p>c) andere öffentliche Gebäude, wenn die Benutzung nicht ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entspricht Fr. 2.– bis Fr. 2'000.–,</p> <p>d) Parkplätze Fr. 2.– bis Fr. 2'000.–,</p> <p>e) bewilligungspflichtige Benutzung des Kantonsstrassenareals Fr. 50.– bis Fr. 50'000.–,</p> <p>f) Verleihung von Lehrmaterialien pro Semester Fr. 100.– bis Fr. 600.–.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>² Die Gebühren richten sich nach den marktüblichen Ansätzen.</p>			
	<p>§ 26 Nutzung von Geodaten</p> <p>¹ Die Gebühr für die Nutzung von Geobasisdaten und anderen Geodaten besteht aus einer Pauschale von Fr. 100.– pro Bestellung.</p> <p>² Für zusätzliche Leistungen der Abgabestelle, die über die Entgegennahme der Datenbestellung und die Aufklärung über die Qualität hinausgehen, wird eine Gebühr von Fr. 100.– pro Stunde erhoben.</p>			
	<p>§ 27 Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung</p> <p>¹ Die von den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern erhobene Gebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Bearbeitung sowie im Bedarfsfall für die Beglaubigung und für zusätzliche Leistungen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>² Der Bearbeitungsanteil umfasst die Kosten für die Auftragsbearbeitung und das Material. Er berechnet sich nach folgender Formel:</p> <p>a) Datenbezug im Vektorformat Fr. 160.– + ($\sqrt{[\text{Anzahl ha}]}$ x Fr. 5.–),</p> <p>b) Datenbezug im Rasterformat und in grafischer Form Fr. 30.– + ($\sqrt{[\text{Anzahl dm}^2]}$ x Fr. 1.–),</p> <p>c) Bezug von Koordinatenwerten Fr. 30.– + (Anzahl Punkte x Fr. 2.–).</p> <p>³ Die Gebühr für die Beglaubigung der Daten richtet sich nach Bundesrecht.</p> <p>⁴ Für zusätzliche Leistungen, die über die Entgegennahme der Datenbestellung und die Aufklärung der Qualität hinausgehen, erheben die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer eine Gebühr von Fr. 100.– pro Stunde.</p>			
	<p>§ 28 Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>¹ Die Gebühr für den Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen bemisst sich nach dem Gewicht der Umschlagsgüter. Der Ansatz pro Tonne darf Fr. 10.– nicht übersteigen.</p>			
	<p>5. Übergangsrecht und Schlussbestimmung</p>			
	<p>§ 29 Übergangsrecht</p> <p>¹ Gebühren für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits begonnen haben, werden nach bisherigem Recht erhoben und bezogen.</p>			
	<p>§ 30 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p>1. Der Erlass SAR 165.170 (Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>§ 5a Entschädigungen von Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen</p> <p>¹ Zeuginnen und Zeugen erhalten für das Erscheinen vor einer Behörde folgende Entschädigungen:</p> <p>a) für die Zeitversäumnis einschliesslich der Reisezeit Fr. 20.– pro Stunde,</p> <p>b) für nachgewiesenen Lohn- oder Verdienstaufschlag kann an Stelle der Entschädigung gemäss Litera a eine solche von bis zu Fr. 65.– pro Stunde ausgerichtet werden,</p> <p>c) eine Spesenentschädigung gemäss § 1.</p> <p>² Auskunftspersonen erhalten Entschädigungen nach denselben Ansätzen; in besonderen Fällen kann davon abgesehen werden.</p>			
	<p>§ 5b Entschädigungen von Sachverständigen sowie Übersetzerinnen und Übersetzern</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>¹ Die entscheidende Behörde legt die Entschädigungen von Sachverständigen sowie Übersetzerinnen und Übersetzern fest.</p>			
	<p>2. Der Erlass SAR 612.310 (Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 29 Geltendmachung von Guthaben</p> <p>¹ Die Steuerungsinstanzen stellen die dem Staat zustehenden Forderungen aus erbrachten Leistungen, Gebühren und Entgelten vollständig und in der Regel spätestens 30 Tage nach Erbringung der Leistung beziehungsweise Rechtskraft des Entscheids oder der Verfügung in Rechnung.</p>	<p>¹ Die Steuerungsinstanzen stellen die dem Staat zustehenden Forderungen aus erbrachten Leistungen, [...] <u>Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen</u> und Entgelten vollständig und in der Regel spätestens 30 Tage nach Erbringung der Leistung, <u>Ende der Benutzung</u> beziehungsweise Rechtskraft des Entscheids [...] in Rechnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>3. Der Erlass SAR 755.110 (Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977) (Stand 1. Januar 1990) wird wie folgt geändert:</p>			
Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr	Dekret über die Steuern [...] im Strassenverkehr			
vom 18. Oktober 1977				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				
gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. e der Staatsverfassung ¹⁾ und § 8 des Strassenbaugesetzes vom 17. März 1969 ²⁾ ,	gestützt auf [...] § 8 des [...] <u>Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz)</u> vom 17. März 1969 ³⁾ ,			
<i>beschliesst:</i>				
§ 1 Steuer- und Gebührenpflicht	§ 1 [...] <u>Steuerpflicht</u>			

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entspricht heute § 82 Abs. 1 lit. f der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR [110.000](#)).

²⁾ SAR [751.100](#)

³⁾ SAR [751.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>¹ Die Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Motorfahrrädern, die mit aargauischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind, haben eine Verkehrssteuer bzw. Verkehrsgebühr zu entrichten.</p> <p>² Für Fahrzeuge, deren Standort von einem anderen Kanton in den Kanton Aargau verlegt wird, und für Fahrzeuge aus dem Ausland, wird die Verkehrssteuer von dem Tage an erhoben, an welchem sie nach den bundesrechtlichen Vorschriften mit aargauischen Kontrollschildern versehen werden bzw. hätten versehen werden müssen.</p>	<p>¹ [...] <u>Halterinnen und Halter</u> von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Motorfahrrädern, die mit aargauischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind, haben eine Verkehrssteuer [...] zu entrichten.</p>			
<p>§ 2 Ausnahmen</p> <p>¹ Von der Verkehrssteuer bzw. Verkehrsgebühr sind befreit:</p> <p>a) Fahrzeuge des Bundes,</p> <p>b) Fahrzeuge der Konsulate und der hohen ausländischen Konsularbeamten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten,</p>	<p>¹ Von der Verkehrssteuer [...] sind befreit:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>c) Fahrzeuge, die im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt sind,</p> <p>d) Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzfahrzeuge,</p> <p>e) ...</p> <p>² Werden die im öffentlichen Linienverkehr und für die Feuerwehr, Katastrophen oder den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge noch zu anderen Zwecken verwendet, so wird die Verkehrssteuer anteilmässig erhoben.</p>				
<p>§ 13 Ausnahmefahrzeuge</p> <p>¹ Die Verkehrssteuer für Ausnahmefahrzeuge wird nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugart erhoben.</p> <p>² Für die notwendige Sonderbewilligung ist zusätzlich eine Gebühr nach § 22 zu entrichten.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 14 Motorfahräder</p> <p>¹ Die Verkehrsgebühr für Motorfahräder beträgt pauschal Fr. 20.—.</p>	<p>¹ Die [...] <u>Verkehrssteuer</u> für Motorfahräder beträgt pauschal Fr. 20.—.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
3. Bezug der Verkehrssteuern und Gebühren	3. Bezug der Verkehrssteuern [...]			
<p>§ 16 Fälligkeit</p> <p>¹ Die Verkehrssteuern sind für das ganze Kalenderjahr im Voraus zu entrichten, bei provisorischer Immatrikulation für die volle Gültigkeitsdauer.</p> <p>² Die Jahressteuer für das folgende Jahr wird am 30. November fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p>³ Die Verkehrsgebühren für Motorfahräder werden am 31. Mai fällig.</p>	<p>³ Die [...] <u>Verkehrssteuern</u> für Motorfahräder werden am 31. Mai fällig.</p>			
5. Gebühren	5. Aufgehoben.			
	<p>4. Der Erlass SAR 764.110 (Wassernutzungsabgabendeckret [WnD] vom 18. März 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 2 Verwaltungsgebühr</p>	§ 2 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>¹ Für die Prüfung jedes Gesuchs um Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts ist eine einmalige Verwaltungsgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 100'000.– zu entrichten. Sie wird entsprechend dem Aufwand festgesetzt.</p>				
<p>§ 3 Auslagen</p> <p>¹ Die Gesuchstellenden und Nutzungsberechtigten haben dem Kanton alle entstehenden Auslagen (Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten) zu vergüten.</p>	<p>§ 3 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 3a Bezug hydrometrischer Daten</p> <p>¹ Der Bezug publizierter Daten ist gebührenfrei. Eine weitergehende Aufbereitung der Daten und der Bezug besonderer Datenprodukte und Datenformate wird nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt Fr. 20.– bis Fr. 2'000.–.</p>	<p>§ 3a <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 19 Übergangsrecht</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>¹ Die Abgabentarife dieses Dekrets kommen bei den im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Nutzungsrechten nur zur Anwendung, wenn diese ausdrücklich eine Anpassungsklausel an künftiges kantonales Recht enthalten.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekrets sind bei bestehenden Nutzungen von unterirdischen Gewässern Einrichtungen zur Messung des bezogenen Wassers bei den Entnahmeverrichtungen zu installieren. Bis zum Vorliegen der Messergebnisse eines vollen Kalenderjahrs wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühr ein dauernder Betrieb mit einem Viertel der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung angenommen. Fehlen bei bestehenden Nutzungen nach 4 Jahren seit Inkrafttreten dieses Dekrets die Messergebnisse eines vollen Kalenderjahrs, wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühr ein Dauerbetrieb mit der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung angenommen. Die gleiche Regelung gilt, wenn nach Ablauf eines vollen Kalenderjahrs seit der Betriebsaufnahme von neuen Nutzungen keine Messergebnisse vorliegen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>³ Bei Änderungen dieses Dekrets, welche die Gebühren für die Wassernutzung betreffen, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Nutzung unter neuem Recht erfolgt. Für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren, die den Aufwand der Verwaltung abgeben, gilt das Recht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.</p>	<p>³ Bei Änderungen dieses Dekrets, welche die Gebühren für die Wassernutzung betreffen, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Nutzung unter neuem Recht erfolgt. [...]</p> <p>-</p>			
	<p>III.</p>			
	<p>1. Der Erlass SAR 221.150 (Dekret über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD] vom 24. November 1987) wird aufgehoben.</p>			
	<p>2. Der Erlass SAR 661.110 (Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977) wird aufgehoben.</p>			
	<p>3. Der Erlass SAR 740.110 (Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011) wird aufgehoben.</p>			
	<p>IV.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II. und der Aufhebungen unter Ziff. III.			
	Aarau, Präsident/-in des Grossen Rats Protokollführer			